

TE Bvwg Erkenntnis 2016/3/21 W156 2104876-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2016

Entscheidungsdatum

21.03.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs4

MOG 2007 §6

MOG 2007 §8i

VwGVG §24 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGVG § 24 heute
 2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag Alexandra Krebitz als Einzelrichterin über die Beschwerde von A XXXX M XXXX , BNr. XXXX , gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 03.01.2014, AZ II/7-EBP/10-XXXX , betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2010, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag Alexandra Krebitz als Einzelrichterin über die Beschwerde von A römisch 40 M römisch 40 , BNr. römisch 40 , gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 03.01.2014, AZ II/7-EBP/10- römisch 40 , betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2010, zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird abgewiesen.

B) Die Revision ist unzulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer stellte einen Mehrfachantrag-Flächen für das Antragsjahr 2010 und beantragte u.a. die Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie für das Antragsjahr 2010 für in den Beilagen Flächenbogen und Flächennutzung näher konkretisierte Flächen. Der Beschwerdeführer ist Bewirtschafter der Alm, BNr. XXXX (XXXX), und Auftreiber auf die Almen mit der BNr. XXXX (XXXX - XXXX), BNr. XXXX (XXXX), sowie BNr. XXXX (XXXX), für die durch deren Bewirtschafter ebenfalls Mehrfachanträge gestellt wurden. Der Beschwerdeführer stellte einen Mehrfachantrag-Flächen für das Antragsjahr 2010 und beantragte u.a. die Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie für das Antragsjahr 2010 für in den Beilagen Flächenbogen und Flächennutzung näher konkretisierte Flächen. Der Beschwerdeführer ist Bewirtschafter der Alm, BNr. römisch 40 (römisch 40), und Auftreiber auf die Almen mit der BNr. römisch 40 (römisch 40 - römisch 40), BNr. römisch 40 (römisch 40), sowie BNr. römisch 40 (römisch 40), für die durch deren Bewirtschafter ebenfalls Mehrfachanträge gestellt wurden.

Am 19.08.2010 fand am Heimbetrieb des Beschwerdeführers eine Vor-Ort-Kontrolle statt, die eine Flächendifferenz für den Beschwerdeführer im Ausmaß von 0,38 ha ergab.

Mit Bescheid der AMA vom 30.12.2010, AZ II/7-EBP/10 XXXX , wurde dem Beschwerdeführer Einheitliche Betriebsprämie in Höhe von EUR 4.979,57 gewährt. Dabei wurden 133,85 zugewiesene flächenbezogene Zahlungsansprüche, eine beantragte Fläche von 116,31 ha, eine ermittelte Fläche im Ausmaß von 115,75 ha und eine Differenzfläche von 0,38 ha zugrunde gelegt. Begründend wurde ausgeführt, dass für Flächen, die die Mindestschlagfläche von 0,1 ha nicht erreichen, keine Zahlung erfolgen könne. Anlässlich einer Vor-Ort-Kontrolle am 19.08.2010 sei eine Flächenabweichung von höchstens 3% und maximal 2 ha festgestellt worden. Gegen diesen Bescheid wurde kein Rechtsmittel erhoben und erwuchs dieser in Rechtskraft. Mit Bescheid der AMA vom 30.12.2010, AZ II/7-EBP/10 römisch 40 , wurde dem Beschwerdeführer Einheitliche Betriebsprämie in Höhe von EUR 4.979,57 gewährt. Dabei wurden 133,85 zugewiesene flächenbezogene Zahlungsansprüche, eine beantragte Fläche von 116,31 ha, eine ermittelte Fläche im Ausmaß von 115,75 ha und eine Differenzfläche von 0,38 ha zugrunde gelegt. Begründend wurde ausgeführt, dass für Flächen, die die Mindestschlagfläche von 0,1 ha nicht erreichen, keine Zahlung erfolgen könne. Anlässlich einer Vor-Ort-Kontrolle am 19.08.2010 sei eine Flächenabweichung von höchstens 3% und maximal 2 ha festgestellt worden. Gegen diesen Bescheid wurde kein Rechtsmittel erhoben und erwuchs dieser in Rechtskraft.

Am 26.07.2011 fand auf der Alm, BNr. XXXX (XXXX) eine Vor-Ort-Kontrolle statt, bei der statt der beantragten 109,81 ha lediglich 106,72 ha beihilfefähige Futterfläche vorgefunden wurde, was für den Beschwerdeführer eine Flächendifferenz im Ausmaß von 0,06 ha bedeutet. Am 26.07.2011 fand auf der Alm, BNr. römisch 40 (römisch 40) eine Vor-Ort-Kontrolle statt, bei der statt der beantragten 109,81 ha lediglich 106,72 ha beihilfefähige Futterfläche vorgefunden wurde, was für den Beschwerdeführer eine Flächendifferenz im Ausmaß von 0,06 ha bedeutet.

Mit Änderungsbescheid der AMA vom 15.11.2012, AZ II/7-EBP/10- XXXX , wurde dieser Bescheid dahingehend abgeändert, dass dem Beschwerdeführer Einheitliche Betriebsprämie in Höhe von EUR 4.943,86 gewährt und eine Rückforderung von EUR 35,71 ausgesprochen wurde.. Dabei wurden 133,85 zugewiesene flächenbezogene

Zahlungsansprüche, eine beantragte Fläche von 115,55 ha, eine ermittelte Fläche im Ausmaß von 114,92 ha und eine Differenzfläche von 0,45 ha zugrunde gelegt. Begründend wurde ausgeführt, dass für Flächen, die die Mindestschlagfläche von 0,1 ha nicht erreichen, keine Zahlung erfolgen könne. Anlässlich einer Vor-Ort-Kontrolle am 19.08.2010 sie eine Flächenabweichung von höchstens 3% und maximal 2 ha festgestellt worden. Gegen diesen Bescheid wurde kein Rechtsmittel erhoben und erwuchs dieser in Rechtskraft. Mit Änderungsbescheid der AMA vom 15.11.2012, AZ II/7-EBP/10- römisch 40 , wurde dieser Bescheid dahingehend abgeändert, dass dem Beschwerdeführer Einheitliche Betriebsprämie in Höhe von EUR 4.943,86 gewährt und eine Rückforderung von EUR 35,71 ausgesprochen wurde.. Dabei wurden 133,85 zugewiesene flächenbezogene Zahlungsansprüche, eine beantragte Fläche von 115,55 ha, eine ermittelte Fläche im Ausmaß von 114,92 ha und eine Differenzfläche von 0,45 ha zugrunde gelegt. Begründend wurde ausgeführt, dass für Flächen, die die Mindestschlagfläche von 0,1 ha nicht erreichen, keine Zahlung erfolgen könne. Anlässlich einer Vor-Ort-Kontrolle am 19.08.2010 sie eine Flächenabweichung von höchstens 3% und maximal 2 ha festgestellt worden. Gegen diesen Bescheid wurde kein Rechtsmittel erhoben und erwuchs dieser in Rechtskraft.

Am 26.12.2012 und am 15.04.2013 erfolgte durch den Bewirtschafter der Alm, BNr. XXXX (XXXX - XXXX) bei der Bezirkslandwirtschaftskammer eine Korrektur der Almfutterfläche von ursprünglich 109,38 ha auf 96,77 ha. Am 26.12.2012 und am 15.04.2013 erfolgte durch den Bewirtschafter der Alm, BNr. römisch 40 (römisch 40 - römisch 40) bei der Bezirkslandwirtschaftskammer eine Korrektur der Almfutterfläche von ursprünglich 109,38 ha auf 96,77 ha.

Am 21.06.2012 und 11.06.2013 erfolgte durch den Bewirtschafter der Alm, BNr. XXXX (XXXX) bei der Bezirkslandwirtschaftskammer eine Korrektur der Almfutterfläche von ursprünglich 67,71 ha auf 30,67 ha. Am 21.06.2012 und 11.06.2013 erfolgte durch den Bewirtschafter der Alm, BNr. römisch 40 (römisch 40) bei der Bezirkslandwirtschaftskammer eine Korrektur der Almfutterfläche von ursprünglich 67,71 ha auf 30,67 ha.

Am 05.12.2012 und am 27.06.2013 erfolgte durch den Beschwerdeführer als Bewirtschafter der Alm, BNr. XXXX (XXXX) bei der Bezirkslandwirtschaftskammer eine Korrektur der Almfutterfläche von ursprünglich 138,32 ha auf 103,82 ha. Am 05.12.2012 und am 27.06.2013 erfolgte durch den Beschwerdeführer als Bewirtschafter der Alm, BNr. römisch 40 (römisch 40) bei der Bezirkslandwirtschaftskammer eine Korrektur der Almfutterfläche von ursprünglich 138,32 ha auf 103,82 ha.

Sämtliche Korrekturen wurden im Ergebnis von der AMA berücksichtigt.

Am 06.08.2013 fand auf der Alm, BNr. XXXX (XXXX) eine Vor-Ort-Kontrolle statt, bei der statt der beantragten 30,67 ha lediglich 29,94 ha beihilfefähige Futterfläche vorgefunden wurde, was für den Beschwerdeführer eine Flächendifferenz im Ausmaß von 0,05 ha bedeutet. Am 06.08.2013 fand auf der Alm, BNr. römisch 40 (römisch 40) eine Vor-Ort-Kontrolle statt, bei der statt der beantragten 30,67 ha lediglich 29,94 ha beihilfefähige Futterfläche vorgefunden wurde, was für den Beschwerdeführer eine Flächendifferenz im Ausmaß von 0,05 ha bedeutet.

Mit Änderungsbescheid vom 03.01.2014, AZ II/7-EBP/10- XXXX , wurde dieser Bescheid dahingehend abgeändert, dass dem Beschwerdeführer nunmehr Einheitliche Betriebsprämie in Höhe von EUR 4.078,73 gewährt und eine Rückforderung von EUR 865,13 ausgesprochen wurde; dabei wurden 133,85 zugewiesene flächenbezogene Zahlungsansprüche, eine beantragte Fläche von 95,48 ha, eine ermittelte Fläche im Ausmaß von 94,81 ha und eine Differenzfläche von 0,49 ha zugrunde gelegt. Begründend wurde ausgeführt, dass für Flächen, die die Mindestschlagfläche von 0,1 ha nicht erreichen, keine Zahlung erfolgen könne. Anlässlich einer Vor-Ort-Kontrolle vom 19.08.2010 seien Flächenabweichungen bis höchstens 3% oder maximal 2 ha festgestellt worden. Mit Änderungsbescheid vom 03.01.2014, AZ II/7-EBP/10- römisch 40 , wurde dieser Bescheid dahingehend abgeändert, dass dem Beschwerdeführer nunmehr Einheitliche Betriebsprämie in Höhe von EUR 4.078,73 gewährt und eine Rückforderung von EUR 865,13 ausgesprochen wurde; dabei wurden 133,85 zugewiesene flächenbezogene Zahlungsansprüche, eine beantragte Fläche von 95,48 ha, eine ermittelte Fläche im Ausmaß von 94,81 ha und eine Differenzfläche von 0,49 ha zugrunde gelegt. Begründend wurde ausgeführt, dass für Flächen, die die Mindestschlagfläche von 0,1 ha nicht erreichen, keine Zahlung erfolgen könne. Anlässlich einer Vor-Ort-Kontrolle vom 19.08.2010 seien Flächenabweichungen bis höchstens 3% oder maximal 2 ha festgestellt worden.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde, in der er mangelndes Verschulden als Bewirtschafter der XXXX und Erfüllung der Sorgfaltspflicht sowie Verjährung vorbrachte, sich gegen die Kürzungen und Ausschlüsse wendet und u.a. die Feststellung der Alm-Referenzfläche beantragte. Beigelegt sind eine Sachverhaltsdarstellung, ein

Futterflächengutachten sowie Orthophotos, sämtliches betreffend die XXXX . Ausführungen hinsichtlich der Almen, BNr. XXXX (XXXX) und BNr. XXXX (XXXX), sowie des Heimbetriebes enthält die Beschwerde nicht, lediglich eine Bestätigung der Task-Force Almen betreffend XXXX sowie eine Erklärung gemäß § 8i MOG 2007 betreffend die XXXX wurden nachgereicht. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde, in der er mangelndes Verschulden als Bewirtschafter der römisch 40 und Erfüllung der Sorgfaltspflicht sowie Verjährung vorbrachte, sich gegen die Kürzungen und Ausschlüsse wendet und u.a. die Feststellung der Alm-Referenzfläche beantragte. Beigelegt sind eine Sachverhaltsdarstellung, ein Futterflächengutachten sowie Orthophotos, sämtliches betreffend die römisch 40 . Ausführungen hinsichtlich der Almen, BNr. römisch 40 (römisch 40) und BNr. römisch 40 (römisch 40), sowie des Heimbetriebes enthält die Beschwerde nicht, lediglich eine Bestätigung der Task-Force Almen betreffend römisch 40 sowie eine Erklärung gemäß Paragraph 8 i, MOG 2007 betreffend die römisch 40 wurden nachgereicht.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Beschwerdeführer stellte einen Mehrfachantrag-Flächen für das Antragsjahr 2010 und beantragte u.a. die Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie für das Antragsjahr 2010 für in den Beilagen Flächenbogen und Flächennutzung näher konkretisierte Flächen. Der Beschwerdeführer ist Bewirtschafter der Alm, BNr. XXXX (XXXX), und Auftreiber auf die Almen mit der BNr. XXXX (XXXX - XXXX), BNr. XXXX (XXXX), sowie BNr. XXXX (XXXX), für die durch deren Bewirtschafter ebenfalls Mehrfachanträge gestellt wurden. Der Beschwerdeführer stellte einen Mehrfachantrag-Flächen für das Antragsjahr 2010 und beantragte u.a. die Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie für das Antragsjahr 2010 für in den Beilagen Flächenbogen und Flächennutzung näher konkretisierte Flächen. Der Beschwerdeführer ist Bewirtschafter der Alm, BNr. römisch 40 (römisch 40), und Auftreiber auf die Almen mit der BNr. römisch 40 (römisch 40 - römisch 40), BNr. römisch 40 (römisch 40), sowie BNr. römisch 40 (römisch 40), für die durch deren Bewirtschafter ebenfalls Mehrfachanträge gestellt wurden.

Am 19.08.2010 fand am Heimbetrieb des Beschwerdeführers eine Vor-Ort-Kontrolle statt, die eine Flächendifferenz für den Beschwerdeführer im Ausmaß von 0,38 ha ergab.

Am 26.07.2011 fand auf der Alm, BNr. XXXX (XXXX) eine Vor-Ort-Kontrolle statt, bei der statt der beantragten 109,81 ha lediglich 106,72 ha beihilfefähige Futterfläche vorgefunden wurde, was für den Beschwerdeführer eine Flächendifferenz im Ausmaß von 0,06 ha bedeutet. Am 26.07.2011 fand auf der Alm, BNr. römisch 40 (römisch 40) eine Vor-Ort-Kontrolle statt, bei der statt der beantragten 109,81 ha lediglich 106,72 ha beihilfefähige Futterfläche vorgefunden wurde, was für den Beschwerdeführer eine Flächendifferenz im Ausmaß von 0,06 ha bedeutet.

Am 26.12.2012 und am 15.04.2013 erfolgte durch den Bewirtschafter der Alm, BNr. XXXX (XXXX - XXXX) bei der Bezirkslandwirtschaftskammer eine Korrektur der Almfutterfläche von ursprünglich 109,38 ha auf 96,77 ha. Am 26.12.2012 und am 15.04.2013 erfolgte durch den Bewirtschafter der Alm, BNr. römisch 40 (römisch 40 - römisch 40) bei der Bezirkslandwirtschaftskammer eine Korrektur der Almfutterfläche von ursprünglich 109,38 ha auf 96,77 ha.

Am 21.06.2012 und 11.06.2013 erfolgte durch den Bewirtschafter der Alm, BNr. XXXX (XXXX) bei der Bezirkslandwirtschaftskammer eine Korrektur der Almfutterfläche von ursprünglich 67,71 ha auf 30,67 ha. Am 21.06.2012 und 11.06.2013 erfolgte durch den Bewirtschafter der Alm, BNr. römisch 40 (römisch 40) bei der Bezirkslandwirtschaftskammer eine Korrektur der Almfutterfläche von ursprünglich 67,71 ha auf 30,67 ha.

Am 05.12.2012 und am 27.06.2013 erfolgte durch den Beschwerdeführer als Bewirtschafter der Alm, BNr. XXXX (XXXX) bei der Bezirkslandwirtschaftskammer eine Korrektur der Almfutterfläche von ursprünglich 138,32 ha auf 103,82 ha. Am 05.12.2012 und am 27.06.2013 erfolgte durch den Beschwerdeführer als Bewirtschafter der Alm, BNr. römisch 40 (römisch 40) bei der Bezirkslandwirtschaftskammer eine Korrektur der Almfutterfläche von ursprünglich 138,32 ha auf 103,82 ha.

Sämtliche Korrekturen wurden im Ergebnis von der AMA berücksichtigt.

Am 06.08.2013 fand auf der Alm, BNr. XXXX (XXXX) eine Vor-Ort-Kontrolle statt, bei der statt der beantragten 30,67 ha lediglich 29,94 ha beihilfefähige Futterfläche vorgefunden wurde, was für den Beschwerdeführer eine Flächendifferenz im Ausmaß von 0,05 ha bedeutet. Am 06.08.2013 fand auf der Alm, BNr. römisch 40 (römisch 40) eine Vor-Ort-Kontrolle statt, bei der statt der beantragten 30,67 ha lediglich 29,94 ha beihilfefähige Futterfläche vorgefunden wurde, was für den Beschwerdeführer eine Flächendifferenz im Ausmaß von 0,05 ha bedeutet.

Die Flächenreduktion ergibt sich im Ausmaß vom 0,38 ha aus der Vor-Ort-Kontrolle des Heimbetriebes, von 0,06 ha aus der Vor-Ort-Kontrolle vom 26.07.2011 der Alm, BNr. XXXX (XXXX), von 0,56 ha aus der Vor-Ort-Kontrolle vom 06.08.2013 auf der Alm, BNr. XXXX (XXXX), und darüber hinaus aus den Rückwirkenden Korrekturen der Almfutterflächen. Die Flächenreduktion ergibt sich im Ausmaß vom 0,38 ha aus der Vor-Ort-Kontrolle des Heimbetriebes, von 0,06 ha aus der Vor-Ort-Kontrolle vom 26.07.2011 der Alm, BNr. römisch 40 (römisch 40), von 0,56 ha aus der Vor-Ort-Kontrolle vom 06.08.2013 auf der Alm, BNr. römisch 40 (römisch 40), und darüber hinaus aus den Rückwirkenden Korrekturen der Almfutterflächen.

2. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten und wurde von keiner Partei bestritten. Hinsichtlich der Vor-Ort-Kontrolle auf der Almen, BNr. XXXX (XXXX), BNr. XXXX (XXXX) und des Heimbetriebes enthält die Beschwerde keinerlei Vorbringen. Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten und wurde von keiner Partei bestritten. Hinsichtlich der Vor-Ort-Kontrolle auf der Almen, BNr. römisch 40 (römisch 40), BNr. römisch 40 (römisch 40) und des Heimbetriebes enthält die Beschwerde keinerlei Vorbringen.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit:

Gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Gemäß § 6 Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007), BGBl. I Nr. 55/2007 i. d. g. F., ist die AMA zuständige Marktordnungs-, Interventions- und Zahlstelle im Sinne dieses Bundesgesetzes, soweit sich nicht der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Interesse der Wahrung des Gesamtzusammenhangs und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung durch Verordnung Angelegenheiten der Vollziehung des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts vorbehält. Gemäß § 1 AMA-Gesetz, BGBl. 376/1992 i. d. g. F., können Angelegenheiten, soweit diese durch Bundesgesetz oder durch Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen werden, an die AMA übertragen werden, von der AMA unmittelbar als Bundesbehörde besorgt werden. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde zuständig. Gemäß Paragraph 6, Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 55 aus 2007, i. d. g. F., ist die AMA zuständige Marktordnungs-, Interventions- und Zahlstelle im Sinne dieses Bundesgesetzes, soweit sich nicht der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Interesse der Wahrung des Gesamtzusammenhangs und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung durch Verordnung Angelegenheiten der Vollziehung des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts vorbehält. Gemäß Paragraph eins, AMA-Gesetz, Bundesgesetzblatt 376 aus 1992, i. d. g. F., können Angelegenheiten, soweit diese durch Bundesgesetz oder durch Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen werden, an die AMA übertragen werden, von der AMA unmittelbar als Bundesbehörde besorgt werden. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde zuständig.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 (MRK), noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010 S. 389, entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, wenn die Akten erkennen lassen, dass die

mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, (MRK), noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010 S. 389, entgegenstehen.

3.2. In der Sache selbst:

Art. 19 Abs. 1 sowie Art. 33 bis 35 und 37 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, ABl. L 30 vom 31.01.2009, S. 16 (im Folgenden: Artikel 19, Absatz eins, sowie Artikel 33 bis 35 und 37 der Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290 aus 2005,, (EG) Nr. 247 aus 2006,, (EG) Nr. 378 aus 2007, sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782 aus 2003,, Amtsblatt L 30 vom 31.01.2009, S. 16 (im Folgenden:

VO (EG) 73/2009), legen fest, dass Betriebsinhaber Betriebsprämie in Anspruch nehmen können, wenn sie eine entsprechende Zahl von Zahlungsansprüchen besitzen und diese durch Stellung eines entsprechenden Antrages je beihilfefähige Hektarfläche aktivieren. Dabei ist beihilfefähig jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs und jede Fläche mit Niederwald mit Kurzumtrieb, die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, oder, wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird. Als landwirtschaftliche Fläche definiert Art. 2 lit. h der Verordnung jede Fläche, die als Ackerland, Dauergrünland oder Dauerkulturen genutzt wird. Die Betriebsinhaber melden die Parzellen an, die der beihilfefähigen Hektarfläche für jeden Zahlungsanspruch entsprechen. Außer im Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände müssen diese Parzellen dem Betriebsinhaber zu einem vom Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen, der jedoch nicht nach dem in demselben Mitgliedstaat für die Änderung des Beihilfeantrags festgesetzten Zeitpunkt liegen darf. VO (EG) 73 aus 2009,, legen fest, dass Betriebsinhaber Betriebsprämie in Anspruch nehmen können, wenn sie eine entsprechende Zahl von Zahlungsansprüchen besitzen und diese durch Stellung eines entsprechenden Antrages je beihilfefähige Hektarfläche aktivieren. Dabei ist beihilfefähig jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs und jede Fläche mit Niederwald mit Kurzumtrieb, die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, oder, wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird. Als landwirtschaftliche Fläche definiert Artikel 2, Litera h, der Verordnung jede Fläche, die als Ackerland, Dauergrünland oder Dauerkulturen genutzt wird. Die Betriebsinhaber melden die Parzellen an, die der beihilfefähigen Hektarfläche für jeden Zahlungsanspruch entsprechen. Außer im Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände müssen diese Parzellen dem Betriebsinhaber zu einem vom Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen, der jedoch nicht nach dem in demselben Mitgliedstaat für die Änderung des Beihilfeantrags festgesetzten Zeitpunkt liegen darf.

Gemäß Art. 42 VO (EG) 73/2009 werden alle Zahlungsansprüche, die während eines Zeitraums von zwei Jahren nicht gemäß Artikel 34 aktiviert wurden, der nationalen Reserve zugeschlagen, außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände. Allerdings werden Zahlungsansprüche, die während des Zweijahreszeitraums 2007 bis 2008 nicht aktiviert wurden, für das Jahr 2009 nicht der nationalen Reserve zugeschlagen, wenn sie 2006 aktiviert wurden, und werden Zahlungsansprüche, die während des Zweijahreszeitraums 2008 bis 2009 nicht aktiviert wurden, für das Jahr 2010 nicht der nationalen Reserve zugeschlagen, wenn sie 2007 aktiviert wurden. Gemäß Artikel 42, VO (EG) 73 aus 2009, werden alle Zahlungsansprüche, die während eines Zeitraums von zwei Jahren nicht gemäß Artikel 34 aktiviert wurden, der nationalen Reserve zugeschlagen, außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände. Allerdings werden Zahlungsansprüche, die während des Zweijahreszeitraums 2007 bis 2008 nicht aktiviert wurden, für das Jahr 2009 nicht der nationalen Reserve zugeschlagen, wenn sie 2006 aktiviert wurden, und werden Zahlungsansprüche, die während des Zweijahreszeitraums 2008 bis 2009 nicht aktiviert wurden, für das Jahr 2010 nicht der nationalen Reserve zugeschlagen, wenn sie 2007 aktiviert wurden.

Art. 11, 12, 21, 25 und 80 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der

Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor, ABl. L 316 vom 2.12.2009 (im Folgenden: VO (EG) 1122/2009) lauten auszugsweise: Artikel 11, 12, 21, 25 und 80 der Verordnung (EG) Nr. 1122 aus 2009, der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234 aus 2007, hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor, Amtsblatt L 316 vom 2.12.2009 (im Folgenden: VO (EG) 1122 aus 2009,) lauten auszugsweise:

"Artikel 11

Einreichung des Sammelantrags

(1) Ein Betriebsinhaber kann im Rahmen der flächenbezogenen Beihilferegulungen nur einen Sammelantrag pro Jahr einreichen.

[...]

(2) Der Sammelantrag ist bis zu einem von den Mitgliedstaaten auf spätestens 15. Mai des Jahres festzusetzenden Termin einzureichen. Estland, Lettland, Litauen, Finnland und Schweden können den Termin auf spätestens 15. Juni festsetzen."

[...]."

"Artikel 12

Inhalt des Sammelantrags

(1) Der Sammelantrag muss alle zur Feststellung der Beihilfefähigkeit erforderlichen Informationen enthalten, insbesondere

a) die Identifizierung des Betriebsinhabers;

b) die betreffende(n) Beihilferegulung(en);

c) die Identifizierung der Zahlungsansprüche entsprechend dem Identifizierungs- und Registrierungssystem gemäß Artikel 7 im Rahmen der Betriebsprämienregelung;

d) die zweckdienlichen Angaben zur Identifizierung aller landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebs, ihre Fläche ausgedrückt in Hektar mit zwei Dezimalstellen, ihre Lage und gegebenenfalls ihre Nutzung mit dem Hinweis, ob die Parzelle bewässert wird;

e) eine Erklärung des Betriebsinhabers, dass er von den Voraussetzungen für die Gewährung der betreffenden Beihilfen Kenntnis genommen hat."

"Artikel 21

Berichtigung offensichtlicher Irrtümer

Unbeschadet der Artikel 11 bis 20 kann ein Beihilfeantrag nach seiner Einreichung jederzeit berichtigt werden, wenn die zuständige Behörde offensichtliche Irrtümer anerkennt."

"Artikel 25

Rücknahme von Beihilfeanträgen

(1) Ein Beihilfeantrag kann jederzeit schriftlich ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Macht ein Mitgliedstaat von den Möglichkeiten in Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 2 Gebrauch, so kann er vorsehen, dass die Meldung eines Tieres, das den Betrieb verlassen hat, an die elektronische Datenbank für Rinder als schriftliche Rücknahme gilt.

(2) Hat die zuständige Behörde den Betriebsinhaber jedoch bereits auf Unregelmäßigkeiten im Beihilfeantrag hingewiesen oder ihn von ihrer Absicht unterrichtet, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, und werden bei dieser

Kontrolle Unregelmäßigkeiten festgestellt, so können die von einer Unregelmäßigkeit betroffenen Teile des Beihilfeantrags nicht zurückgenommen werden.

(3) Rücknahmen nach Absatz 1 versetzen den Antragsteller wieder in die Situation, in der er sich vor Einreichung des betreffenden Beihilfeantrags oder -antragsteils befand."

"Artikel 80

Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge

(1) Bei zu Unrecht gezahlten Beträgen ist der Betriebsinhaber zur Rückzahlung dieser Beträge zuzüglich der gemäß Absatz 2 berechneten Zinsen verpflichtet.

(2) Die Zinsen werden für den Zeitraum zwischen der im Rückforderungsbescheid an den Begünstigten angegebenen Zahlungsfrist, die nicht mehr als 60 Tage betragen sollte, und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung bzw. des Abzuges berechnet.

Der anzuwendende Zinssatz wird nach Maßgabe der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften festgesetzt, darf jedoch nicht niedriger sein als der bei der Rückforderung von Beträgen nach einzelstaatlichen Vorschriften geltende Zinssatz.

(3) Die Verpflichtung zur Rückzahlung gemäß Absatz 1 gilt nicht, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der vom Betriebsinhaber billigerweise nicht erkannt werden konnte.

Bezieht sich der Irrtum auf Tatsachen, die für die Berechnung der betreffenden Zahlung relevant sind, so gilt Unterabsatz 1 nur, wenn der Rückforderungsbescheid nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt worden ist."

3.3 Daraus folgte für die gegenständliche Beschwerde:

3.3.1 Rückwirkenden Almfutterflächen Korrektur der Almen:

Im Lichte der obgenannten Rechtslage geht das Vorbringen der Beschwerde diesbezüglich ins Leere. Nach den oben angeführten Rechtsvorschriften erfolgt die Auszahlung der Einheitlichen Betriebsprämie auf Grundlage eines Antrages des Beihilfeempfängers. Dieser ist berechtigt, seinen Antrag jederzeit einzuschränken oder zurückzunehmen.

Im vorliegenden Fall sind derartige Rücknahmen durch den Bewirtschafter der Almen, BNr. XXXX und BNr. XXXX (XXXX), hinsichtlich der Alm, BNr. XXXX (XXXX) durch den Beschwerdeführer persönlich erfolgt, sodass die Behörde verpflichtet war, die den korrigierten Anträgen zugrunde liegende Futterfläche zugrunde zu legen. Im vorliegenden Fall sind derartige Rücknahmen durch den Bewirtschafter der Almen, BNr. römisch 40 und BNr. römisch 40 (römisch 40), hinsichtlich der Alm, BNr. römisch 40 (römisch 40) durch den Beschwerdeführer persönlich erfolgt, sodass die Behörde verpflichtet war, die den korrigierten Anträgen zugrunde liegende Futterfläche zugrunde zu legen.

Der Almbewirtschafter gilt nach der höchstgerichtlichen Judikatur als Verwalter und Prozessbevollmächtigter des Almauftreibers, der u. a. auch zur Antragstellung für den Auftreiber bevollmächtigt ist. Die Einschränkungen der Beihilfeanträge für die Almen, BNr. XXXX (XXXX - XXXX) und BNr. XXXX (XXXX), sind dem Beschwerdeführer daher ebenfalls zuzurechnen. Der Almbewirtschafter gilt nach der höchstgerichtlichen Judikatur als Verwalter und Prozessbevollmächtigter des Almauftreibers, der u. a. auch zur Antragstellung für den Auftreiber bevollmächtigt ist. Die Einschränkungen der Beihilfeanträge für die Almen, BNr. römisch 40 (römisch 40 - römisch 40) und BNr. römisch 40 (römisch 40), sind dem Beschwerdeführer daher ebenfalls zuzurechnen.

Da der Antrag somit von einem Bevollmächtigten der Beschwerdeführerin selbst eingeschränkt worden ist, entspricht die dem angefochtenen Bescheid zu Grunde liegende beihilfefähige Futterfläche dem Antrag der Beschwerdeführerin. Dass sich der Antragsteller bei seinem Rücknahmeantrag auf Grund irrtümlicher Angaben der Behörde geirrt habe, wurde nicht behauptet bzw. der Rücknahmeantrag von diesem nicht zurückgenommen.

Der Rückforderung des übersteigenden Betrages kann auch nicht Verjährung entgegen gehalten werden, weil die Änderungen vom Vertreter der Beschwerdeführerin selbst beantragt wurde. Würde ein derartiger Antrag nach Verstreichung der Verjährungsfrist keine Rückforderung mehr zur Folge haben, so hätte es jeder Beihilfeempfänger in

der Hand, sich aufgrund seines Gutdünkens nur durch Abwarten nicht beantragte öffentliche Geldleistungen einzubehalten.

3.3.2. Vor-Ort-Kontrolle der Almen, BNr. XXXX (XXXX), BNr. XXXX (XXXX) und des Heimbetrieb3.3.2. Vor-Ort-Kontrolle der Almen, BNr. römisch 40 (römisch 40), BNr. römisch 40 (römisch 40) und des Heimbetrieb:

Ausführungen betreffend fehlerhafter Flächenermittlungen und -berechnungen durch die belangte Behörde in der Beschwerde beziehen sich zur Gänze auf die XXXX . Auf gegenständlicher Alm fand keine verfahrensrelevante Vor-Ort-Kontrolle statt und gehen die Vorbringen diesbezüglich ins Leere. Ausführungen betreffend fehlerhafter Flächenermittlungen und -berechnungen durch die belangte Behörde in der Beschwerde beziehen sich zur Gänze auf die römisch 40 . Auf gegenständlicher Alm fand keine verfahrensrelevante Vor-Ort-Kontrolle statt und gehen die Vorbringen diesbezüglich ins Leere.

Das weitere weitwendige Vorbringen in der Beschwerde zum Ergebnis der Vor-Ort-Kontrolle und zur Flächenberechnung sowie zur Höhe der Strafe (die nicht verhängt wurde), war auf Grundlage des feststehenden Sachverhalts und der anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht relevant, aus diesem Grund war darauf auch nicht weiter einzugehen.

Mangels Vorschreibung einer Flächensanktion vermochten auch die vorgelegten Bestätigungen keine rechtliche Relevanz zu entfalten.

Die Entscheidung der AMA erfolgte somit zu Recht.

3.3.3 Ein Rechtsanspruch auf bescheidmäßige Festsetzung der Referenzfläche ist den europarechtlichen Rechtsgrundlagen nicht zu entnehmen (ausführlich dazu BVwG 21.5.2014, GZ W118 2007172). Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH sind die Verwaltungsbehörden befugt, im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit auch Feststellungsbescheide zu erlassen, sofern hiefür entweder eine diesbezügliche ausdrückliche gesetzliche Anordnung vorliegt, oder ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass dazu gegeben oder aber die Feststellung im rechtlichen Interesse einer Partei erforderlich ist und die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen; ein Feststellungsbescheid ist jedenfalls dann nicht zulässig, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist, wobei insbesondere auch die Möglichkeit der Erlassung eines Leistungsbescheides der Zulässigkeit eines Feststellungsbescheides entgegensteht; vgl. aus der jüngsten Vergangenheit VwGH 23.01.2014, 2013/07/0133 unter Verweis auf VwGH 25.04.1996, 95/07/0216.3.3.3 Ein Rechtsanspruch auf bescheidmäßige Festsetzung der Referenzfläche ist den europarechtlichen Rechtsgrundlagen nicht zu entnehmen (ausführlich dazu BVwG 21.5.2014, GZ W118 2007172). Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH sind die Verwaltungsbehörden befugt, im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit auch Feststellungsbescheide zu erlassen, sofern hiefür entweder eine diesbezügliche ausdrückliche gesetzliche Anordnung vorliegt, oder ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass dazu gegeben oder aber die Feststellung im rechtlichen Interesse einer Partei erforderlich ist und die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen; ein Feststellungsbescheid ist jedenfalls dann nicht zulässig, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist, wobei insbesondere auch die Möglichkeit der Erlassung eines Leistungsbescheides der Zulässigkeit eines Feststellungsbescheides entgegensteht; vergleiche aus der jüngsten Vergangenheit VwGH 23.01.2014, 2013/07/0133 unter Verweis auf VwGH 25.04.1996, 95/07/0216.

Hinsichtlich der gesetzlichen Anordnung zur Erlassung von Feststellungsbescheiden könnte naheliegender Weise an erster Stelle auf § 13 INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2008 verwiesen werden. In diesem Zusammenhang ist wiederum auf das Erkenntnis des VwGH vom 16.5.0211, 2011/17/0007 zu verweisen. In diesem Erkenntnis kam der VwGH im Wesentlichen zu dem Schluss, dass die angeführte Bestimmung lediglich eine Präzisierung der Rechtsprechung des VwGH zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden darstellen kann. Hinsichtlich der gesetzlichen Anordnung zur Erlassung von Feststellungsbescheiden könnte naheliegender Weise an erster Stelle auf Paragraph 13, INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2008 verwiesen werden. In diesem Zusammenhang ist wiederum auf das Erkenntnis des VwGH vom 16.5.0211, 2011/17/0007 zu verweisen. In diesem Erkenntnis kam der VwGH im Wesentlichen zu dem Schluss, dass die angeführte Bestimmung lediglich eine Präzisierung der Rechtsprechung des VwGH zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden darstellen kann.

Eine auf die Festlegung der Referenzfläche folgende Antragstellung ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung

von Prämien. Sie ist für den Beschwerdeführer nicht nur möglich, sondern vielmehr unumgänglich. Die Beschreitung des Rechtswegs vor den Verwaltungsbehörden bzw. den Gerichten durch die Beschwerdeführerin im Sinn der Rechtsprechung des VwGH ist auch zumutbar, vgl. zu diesem Kriterium aus der jüngsten Vergangenheit m.w.N. etwa VwGH 14.10.2013, 2013/12/0042. Eine auf die Festlegung der Referenzfläche folgende Antragstellung ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung von Prämien. Sie ist für den Beschwerdeführer nicht nur möglich, sondern vielmehr unumgänglich. Die Beschreitung des Rechtswegs vor den Verwaltungsbehörden bzw. den Gerichten durch die Beschwerdeführerin im Sinn der Rechtsprechung des VwGH ist auch zumutbar, vergleiche zu diesem Kriterium aus der jüngsten Vergangenheit m.w.N. etwa VwGH 14.10.2013, 2013/12/0042.

Ein derartiger Feststellungsbescheid könnte darüber hinaus nicht im gerichtlichen Verfahren erlassen werden, da das Gericht nur auf Grundlage des vom Bescheid umfassten Verfahrensgegenstandes entscheiden kann.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da das Verfahren ausschließlich rechtliche Fragen betrifft und die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten waren. Das Gericht konnte so aufgrund des schriftlichen Vorbringens entscheiden, ohne dass dies eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 MRK oder Art. 47 GRC bedeutet hätte (VwGH 20.3.2014, 2013/07/0146). Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da das Verfahren ausschließlich rechtliche Fragen betrifft und die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten waren. Das Gericht konnte so aufgrund des schriftlichen Vorbringens entscheiden, ohne dass dies eine Verletzung von Artikel 6, Absatz eins, MRK oder Artikel 47, GRC bedeutet hätte (VwGH 20.3.2014, 2013/07/0146).

3.4. Zu Spruchteil B:

Die Revision gegen Spruchpunkt ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision gegen Spruchpunkt ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Der Wortlaut der Art. 34 und 35 der VO (EG) 73/2009 sowie des Art. 25 und Art. 80 der VO (EG) 1122/2009 trifft eine klare Regelung (im Sinne der Entscheidung des OGH vom 22.03.1992, 5 Ob 105/90), weshalb keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Der Wortlaut der Artikel 34 und 35 der VO (EG) 73 aus 2009, sowie des Artikel 25 und Artikel 80, der VO (EG) 1122 aus 2009, trifft eine klare Regelung (im Sinne der Entscheidung des OGH vom 22.03.1992, 5 Ob 105/90), weshalb keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

Schlagworte

Antragsänderung, beihilfefähige Fläche, Beihilfefähigkeit, Bescheidabänderung, Direktzahlung, einheitliche Betriebsprämie, Feststellungsantrag, Feststellungsbescheid, Flächenabweichung, INVEKOS, Kontrolle, Mehrfachantrag-Flächen, Mindestanforderung, Prämienfähigkeit, Prämiengewährung, Rückforderung, Unregelmäßigkeiten, Verjährung, Verjährungsfrist, Verschulden, Vollmacht, Zahlungsansprüche

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W156.2104876.1.00

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>